

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Giekau**  
**Ortsteil Engelau**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**  
in Kraft getreten am 28.7.2002  
**in der Fassung des 5. Nachtrages**  
in Kraft getreten am 01.01.2016

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.6.2002, 26.11.2002, 9.9.2004, 12.12.2006, 26.11.2013 und 08.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**I. Anschluss**

**§ 1**  
**Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde Giekau erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
  - a) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen
  - b) von Straßenkanälen,
  - c) von jeweils einem Anschlußkanal mit Nebeneinrichtungen zu den einzelnen Grundstücken, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**§ 2**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Gebühren und Beiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 3

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

### § 4

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich
  - a) aus der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,
  - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene, selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 50 qm	971 Euro
von über 50 qm bis 85 qm	1.534 Euro
von über 85 qm, bis 120 qm	2.096 Euro
von über 120 qm	2.505 Euro
- (3) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 971 Euro.
- (4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluß wie nicht bebaute gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.
- (5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.
- (6) Bei Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

### § 5

#### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der in Zeitpunkt der Zustellung, des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der

Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6 Grundstücksanschluss**

Die Gemeinde lässt den Anschluss an die Entsorgungsleitung bis auf das Grundstück ausführen. Die Kosten bis zur Höhe von 410 Euro hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages nach §§ 4 und 6 verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag oder der Erstattungsbetrag nach § 6 oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **II. Benutzung § 8 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

## **§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes an die Abwasseranlage der Gemeinde angeschlossene Grundstück 12,00 Euro monatlich.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage bzw. der Grundstücksabwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen

Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Der Einbau derartiger Wassermesser ist der Gemeinde anzuzeigen. Er unterliegt der Abnahme durch die Gemeinde. Von der Gemeinde nicht abgenommene Wassermesser sind nicht beweisfähig.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und eingebaut werden. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist ein Wassermesser nicht vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

- (3) Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis 8 m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - d) das für Schwimmbekken verwendete Wasser,
  - e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche 500 qm nicht übersteigt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesung vornimmt.

- (4) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 3,50 Euro.
- (5) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 4 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf

an einem Tag		
von 55 bis 60 mg/l	=	10 % der Gebühr nach Abs. 4
über 60 bis 70 mg/l	=	20 % der Gebühr nach Abs. 4
über 70 mg/l	=	30 % der Gebühr nach Abs. 4

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch besteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 13 Abs. 2); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 13 Abs. 3).
- (2) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 11 Abrechnungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 9) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## **§ 12 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 13 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorabrechnungszeitraum zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Der Vorabrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorabrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 15 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 - 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, zulässig
- (2) Darüber hinaus ist auch die Erhebung grundstücksbezogener und personenbezogener Daten bei den Grundbuchämtern, Katasterämtern, Meldeämtern sowie aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Giekau, Ortsteil Engelau (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 6.10.1983 außer Kraft.

Zuletzt ausgefertigt:  
Giekau, den 17.12.2015

Gemeinde Giekau  
Der Bürgermeister

gez. Manfred Koch

---